

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Rathaus Schenefeld
Fachbereich III, Fachdienst Planen und Umwelt
Holstenplatz 3-5
22869 Schenefeld

E-Mail: daniela.meyer@stadt-schenefeld.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:

Marina Quoirin-Nebel

Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

PI-2022-221

Datum:

26.04.2022

**Stadt Schenefeld: Bebauungsplan Nr. 86 "Sportstätten/Gemeinbedarf an der Blankeneser Chaussee";
37. Änderung Flächennutzungsplan.**

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Meyer,

wir vom BUND-SH bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

37. Änderung Flächennutzungsplan

Der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmen wir zu. Wir befürworten die innerstädtische Nachverdichtung mit dieser Planung.

Bebauungsplan 86

Satzung

Die Zeichnungen im Bestandsplan und in der Satzung stimmen nicht überein. In der Planzeichnung zur Satzung fehlen die Übernahmen der vorhandenen Bäume im Süden (Entlang der Straße Op de Gehren) und im Westen (Richtung Gebäudebestand) des Plangebietes. Gemäß des Bestandsplans stehen in diesen Bereichen besonders erhaltenswürdige und erhaltenswürdige Bäume, die in der Begründung nicht mit erfasst und bewertet wurden. Nicht nur aus den Gründen der Erhaltung wertvoller Bäume als Lebensraum für die Tierwelt, sondern auch zur Verbesserung des Kleinklimas sind die Bäume zu erhalten. Wir fordern die Festsetzung der Bäume, außer denjenigen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entnommen werden müssen. Anhand der Potenzialanalyse sind Maßnahmen zu treffen, die den Erhalt der Bäume langfristig gewährleisten können.

Textteil B Festsetzungen

4.2 Anpflanzgebot

Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund der klimatischen Veränderungen mit langen Hitze- und Trockenperioden und des sich

verringerten Grundwasserdargebotes empfehlen wir dringend, für den Erhalt der Bäume den Einsatz von Baumrigolen zu prüfen (s. BMBF-Forschungsprojekt „BlueGreenStreets“ (BGS)).

Begründung

4.10.1 Städtebau

Der Sportplatz soll mit einem Kunstrasen belegt werden. Das lehnen wir aus ökologischen Gründen ab. Mikroplastik in Natur und Umwelt ist ein weltweites Problem und sollte nicht mehr befördert werden!

Ökologisch ist die Lebensbilanz von Kunstrasenplätzen verheerend:

- Sie produzieren keinen Sauerstoff.
- Sie haben negative Auswirkungen auf das umliegende Kleinklima: über diesen Flächen herrschen bei Sonnenschein Temperaturen von bis zu 50 Grad Celsius, sie erfüllen keine Luftfilter-Funktion, Abriebe gehen als Schwebeteilchen in die Luft oder landen im großen Wasserkreislauf.
- Kunststoffteile gelangen in die Umwelt und müssen jährlich durch Pflegemaßnahmen ersetzt werden. Kunstrasenplätze sind nach dem Abrieb von Autoreifen der zweitgrößte Verursacher von Mikroplastik in den Meeren.
- Kunstrasen kann kein Regenwasser speichern.
- Nach circa 12-15 Jahren müsste der Belag der Anlagen erneuert werden. Dann ist der Kunststoffrasen nur noch Abfall und geht in die Entsorgung, wo der Abfall landet, bleibt oft unbekannt. Die Belastungen werden in andere Länder, oft ohne Kontrollmöglichkeiten der ordnungsgemäßen Entsorgung oder des Recyclings, verlagert.

Auch wenn als Alternative die Verfüllung mit Korkgranulat oder Quarzsand geplant wird, setzen wir vom BUND uns weiterhin für Naturrasenplätze ein, sie erzeugen ein besseres Kleinklima und produzieren am Ende keinen Plastikmüll - denn davon gibt es schon genug auf der Welt!

4.11 Klimaschutz und Klimaanpassung

Aufgrund der aktuellen Situation und des dringend notwendigen Klimaschutzes sollte auf die Nutzung fossiler Brennstoffe verzichtet werden, für den Wärmebedarf der Gebäude sollte ausschließlich regenerative Energie eingesetzt werden. Auch die Nutzung von Photovoltaikanlagen sollte festgesetzt werden:

Textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

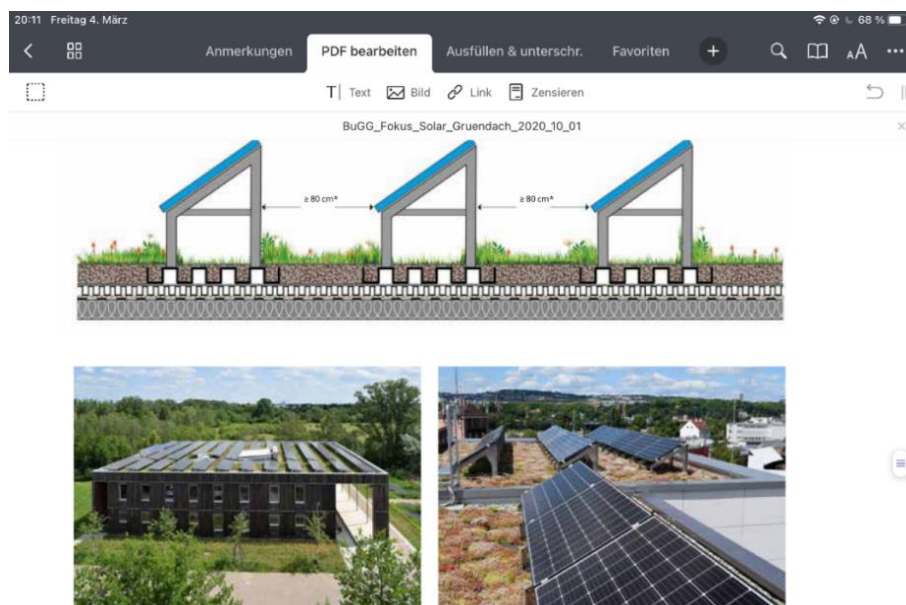
4.13 Maß der baulichen Nutzung

Im westlichen Teil des Plangebietes sollen Bestandsgebäude mit überplant werden. Angesichts der notwendigen Verringerung der Flächenversiegelung und des dringenden Wohnbedarfs raten wir zu prüfen, ob im Bebauungsplan eine Zweigeschossigkeit, evtl mit einem weiteren Staffelgeschoss zugelassen werden könnte. So haben die Hausbesitzer:innen die Möglichkeit bei Sanierungen, Renovierungen oder Erweiterung weiteren, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen.

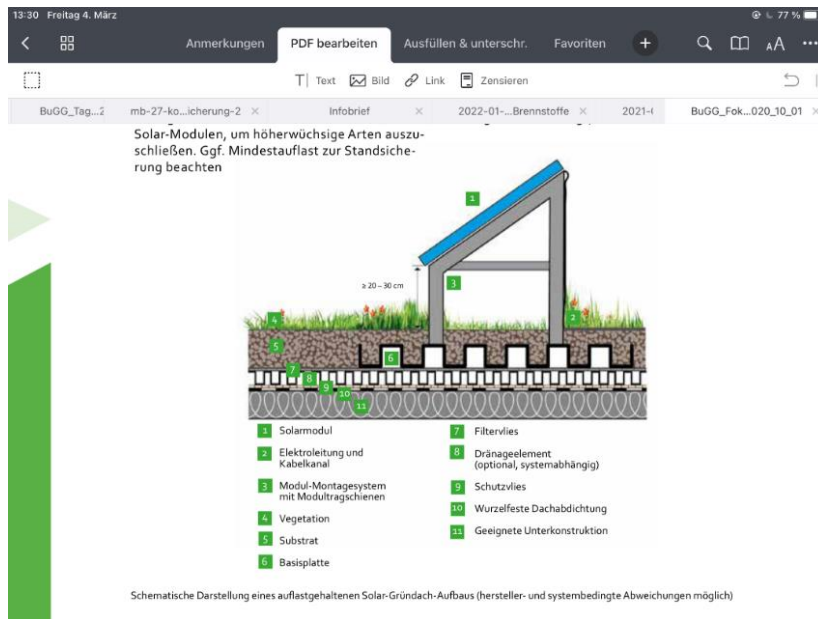
4.16 Oberflächenentwässerung

Gemäß der Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein (Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten) ist der Fokus auf eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu richten, um eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zu erreichen. Das kann über Rigolen oder/und Muldenversickerung erfolgen. Mit einer zeitverzögerten Abgabe der Niederschläge in die Kanalisation trägt es dazu bei, die hydraulische Überlastung der Vorfluter abzumildern. Aber auch eine Multifunktionsfläche als Aufenthaltsort und Regenrückhaltesystem ist eine Option. Zudem haben offene Systeme den Vorteil das Kleinklima zu verbessern und der, aufgrund des Klimawandels häufiger vorkommenden, Überhitzung der Innenstädte entgegenwirken. Zur Förderung der Artenvielfalt sollten die Mulden naturnah gestaltet werden. Für den geplanten Kindergarten kann mit Erlebnisspielräume das Thema Wasser näher gebracht werden.

Die Begrünung von Dachflächen ist eine effektive und anwendbare Maßnahme zur Reduzierung der Abflussspitzen. Zur Aufnahme und Zwischenspeicherung von Wasser sollte eine Mindeststärke eingehalten werden. Neben der Rückhaltung haben Dachbegrünungen weitere positive Effekte. Hierzu gehört die Schaffung von Lebensräumen für Kleintiere und Pflanzen, die Bindung von Stäuben und Schadstoffen sowie die Verdunstung von Wasser. Insgesamt tragen Dachbegrünungen damit zu einer Verbesserung des Stadtklimas bei. Für Dachbegrünungen sollte eine Aufbaudicke von 15 cm nicht unterschritten werden, um die vorgenannten Effekte zu erzielen. Die gemeinsame Nutzung mit Photovoltaik ist sinnvoll, senkt die Dachbegrünung die Temperatur in den heißen Monaten, die Module können effektiver produzieren. Ein Beispiel soll aufzeigen, wie es gehen kann:



Solar-Gründach mit Ost-West-Ausrichtung



Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein plant in diesem Jahr die Nutzung von Photovoltaik auf Nichtwohngebäuden und größeren Stellplätzen gesetzlich festzulegen, wir empfehlen zu prüfen, ob und wie diese Vorgabe für die Stellplätze umgesetzt werden muss.

Festsetzungen:

Für die Versickerung der Niederschläge und der Grundwasserspeicherung sollten, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfügiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.
- Die öffentlichen Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen herzustellen.

4.17.4 Lichtimmissionen

Insekten als ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems sind stark gefährdet. Viele Arten sind vom Aussterben bedroht. Für den Insektenschutz ist zum 01. März 2022 § 41 a BNatSchG „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ in Kraft getreten. Daher kommt der Auswahl der Beleuchtung eine besondere Bedeutung, auch bei der Art der Flutlichtanlage, zu.

Festsetzungen:

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED-Lampen des aktuellen Stand der Technik eingesetzt werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün-/Außenflächen hin abgeschirmt werden (Full-Cut-Off-Leuchten), so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

Für die Flutlichtanlage sollte die Nutzung des Vorhabengebiets geprüft und ein Profil erstellt werden, an welchen Stellen und zu welchen Uhrzeiten welche Beleuchtungsintensität benötigt wird. Es sollten Zeitschaltuhren eingebaut werden, die systematisch die Beleuchtungszeiten regulieren.

4.17.5 Mobilfunk

Das Gutachten zur Mobilfunkanlage kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Die Problematik bei der Grenzwertfestsetzung ist das Heranziehen von Bezugsgrößen. Allgemein werden dafür gesunde, männliche Erwachsene als Basis genommen. Die spezifischen Anforderungen für den kindlichen Organismus bleiben für die Grenzwerte- oder Höchstmengenfestsetzung der Bundesrepublik Deutschland immer noch außen vor. Daher begrüßen wir die Betrachtung der Schweizer Anlagengrenzwerte und fordern aus Vorsorgegründen ausschließlich diese Werte für die Bewertung der Auswirkungen aus dem Betrieb der Mobilfunkanlage und für die Festlegung von Maßnahmen zur Verringerung schädlichen Auswirkungen zu Grunde zu legen.

4.18 Örtliche Bauvorschriften

§ 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) besagt, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Für die Vermeidung von sogenannten Schottergärten sollte dies formuliert und in der Satzung mit aufgenommen werden.

4.46 Gesetzlich geschützte Biotope

Zum Schutz des Knicks sollte ein Knickschutzstreifen beidseitig je 10 m Breite festgelegt werden und gegen ein Übertreten mit einem Zaun gesichert werden. Der Knickschutzstreifen sollte mit regionalem, Insektenfördernden Saatgut bepflanzt werden. Das Mähgut sollte einmal jährlich mit einem Balkenmäher (Insektenschonend) gemäht werden. Das Mähgut ist abzufahren.

5.1 Artenschutz

Für den langfristigen Erhalt der Bäume an den öffentlichen Stellplätzen sollten folgende **Festsetzungen** mit aufgenommen werden:

- Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.
- Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m² vorzusehen, die Baumscheiben sind zu bepflanzen.
- Im Kronenbereich, zuzüglich 1,50 Schutzzone, sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Baumfällarbeiten sind nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzfreibrütern gem. § 27a LNatSchG zwischen 1.1.0. und 15.03. durchzuführen.

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und

Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

6.5 Bauweise

Erheblichen Einfluss für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik nehmen die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und die vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung ein. So hat die Kompaktheit von Gebäuden einen wesentlichen Einfluss auf den Heizwärmebedarf, das kann bis zu 20% Differenz ausmachen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fenster-/Dachflächen zur Sonne.
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung

Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist hochgradig treibhausgasrelevant und um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandstein oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO₂ und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, bei der Herstellung entweicht CO₂. Sowohl bei der Stahl- als auch bei Zementproduktion werden auch noch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimarelevanter sind als Kohlendioxid.

„Bei einem Neubau (KfW 55) macht die graue Energie etwa 50 % des Energieverbrauchs im Lebenszyklus aus. Da gemäß Klimaschutzplan die Energieversorgung bis 2050 auf Erneuerbare Energien umgestellt wird, liegt der Anteil der grauen Emissionen an den Emissionen über den gesamten Lebenszyklus bei 80 %. Gebäude Energie Gesetz (GEG) und KfW-Förderung adressieren nur die Nutzungsphase. Der für den Klimaschutz beim Neubau wichtigste Teil wird so ignoriert. Durch klimaschonendes Bauen – im Beispiel Holzrahmenbau – lassen sich die grauen Emissionen um 45 % vermindern. Wird berücksichtigt, dass im verbauten Holz CO₂ eingelagert wird, dann liegt die Minderung sogar bei 83 %. Der Rohstoffverbrauch lässt sich um 50 % mindern. Angesichts der Klimafolgen dürfen die Mehrkosten kein Argument mehr sein, sie liegen im unteren einstelligen Prozentbereich“.¹

7 Umweltbericht

Schutzgut Mensch

Motorisierter Verkehr bedeutet Luft- und Lärmemissionen für den Menschen und ist schädlich. Auch für den Klimaschutz sollte das Verkehrsaufkommen minimiert werden. Um Alternativen zu fördern, sollten für den Sportplatz und für die Kita ausreichend Fahrradabstellanlagen geschaffen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Fahrräder sicher angeschlossen werden können und überdacht sind. Für die zunehmend beliebten Lastenräder ist zu berücksichtigen, dass diese einen höheren Platzbedarf haben, auch der Bewegungsradius ist größer.

¹ <https://bauwende.de/factsheetgraueenergie/>

Schutzgut Boden

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Festsetzungen:

- Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.
- Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden
- Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

Eine Kindertagesstätte ist als sensible Nutzung im Sinne der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) anzusehen. Daher sind Freiflächen, nach Erstellung der Außenanlagen und vor Aufnahme der Nutzung, gemäß der Probenahmenvorschriften der BBodSchV zu untersuchen und nach den Prüfwerten Kinderspielplätze bewerten zu lassen.

Schutzgut Landschaft

Für die Förderung der Artenvielfalt sollten auf regionale und standortgerechte Gehölze gepflanzt werden. fruchtragende und einfachblühende Sträucher sind vorzuziehen. Im Bereich der Kita sind giftige Gehölze und Stauden auszuschließen.

Zu den weiteren umweltbezogene Themen (Grünordnung) können wir erst nach dem Vorliegen des Umweltberichtes dezidiert Stellung nehmen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH